

Satzung
über die Straßenreinigung in der Stadt Eisenberg
(Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 19, 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.8 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273) hat der Stadtrat der Stadt Eisenberg in seiner Sitzung **am 9. Dez. 2004** die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen oder Straßenteile sind zu reinigen. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Eisenberg. Die Stadt Eisenberg betreibt die Straßenreinigung und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung (öffentliche Straßenreinigung). Sie reinigt die Straßen und führt den Winterdienst durch, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 4 und 6 übertragen wird. Zur Durchführung der sich daraus ergebenden Aufgaben kann sie sich Dritter bedienen.
- (3) Teil dieser Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis über die öffentliche Straßenreinigung.

§ 2

Straßenreinigungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung derjenigen Straßen, die in das Verzeichnis über die öffentliche Straßenreinigung aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben. Die Pflichtigen gelten als Benutzer einer öffentlichen Einrichtung im Sinne des Kommunalabgabengesetzes. Die Inanspruchnahme der Straßenreinigung ist in den in Satz 2 genannten Fällen zwingend (§ 20 ThürKO).

§ 3

Reinigungsklassen

Die von Stadt Eisenberg zu reinigenden öffentlichen Straßen werden entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Reinigungsklassen eingeteilt. Durch die Stadt Eisenberg wird die Straßenreinigung wie folgt vorgenommen:

Reinigungsklasse	Fahrbahn	Gehweg	Häufigkeit
Reinigungsklasse I	ja	nein	wöchentlich
Reinigungsklasse II	ja	nein	14-täglich

§ 4

Übertragung der Reinigungspflicht für die Straßenreinigung

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen.
 - a) In allen öffentlichen Straßen:

Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Geh-/Radwege ausgewiesenen Gehwege, Verbindungs- und Treppenwege, sowie des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf, Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teil des Straßenkörpers. Nicht übertragen werden die Reinigung von Böschungen und Gräben.
 - b) Fahrbahnen einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten, Stichstraßen und Parkbuchten, sowie sonstige Straßen, soweit sie nicht nach dem Verzeichnis über die öffentliche Straßenreinigung öffentlich gereinigt werden.
- (2) Die Reinigungspflicht trifft anstelle des Eigentümers in folgender Reihenfolge
 1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Eisenberg mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
- (4) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt Eisenberg befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 5

Art und Umfang der Reinigungspflicht der Straßenreinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der in § 4 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.
- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (4) Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert oder in Straßenrinnen und Gräben gekehrt werden. Nach Beendigung der Reinigung sind diese unverzüglich zu entfernen.
- (5) Fahrbahnen sind bis zur Fahrbahnmitte zu reinigen.
- (6) Belästigende Staubeentwicklung ist zu vermeiden, gegebenenfalls ist durch Besprängen mit Wasser vorzubeugen.

§ 6

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung (Winterdienst)

- (1) In öffentlichen Straßen wird der Winterdienst folgender Straßenteile auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Geh-/Radweg ausgewiesenen Gehwege, Verbindungs- und Treppenwege, sowie des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.
- (2) Die Winterdienstpflicht trifft anstelle des Eigentümers in folgender Reihenfolge
 1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Winterdienstpflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit dem Winterdienst zu beauftragen. Auf Antrag des Winterdienstpflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Eisenberg mit deren Zustimmung die Winterdienstpflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

§ 7

Art und Umfang der Verpflichtung zur Beseitigung von Schnee und Glätte

Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Geh-/Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (1,50 m) vom Schnee zu räumen und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Das gilt auch für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.

2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können.
3. Schnee oder Glätte ist werktags in der Zeit von 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen spätestens bis 8.00 Uhr zu räumen bzw. zu beseitigen. Diese Maßnahme ist nach erneutem Schneefall oder Glättebildung bis 20.00 Uhr zu wiederholen. Es können abstumpfende Stoffe verwendet werden, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln grundsätzlich verboten ist, das gilt nicht
 - in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen) in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - an besonderen gefährlichen Stellen der Gehwege und Seitenstreifen von Fahrbahnen wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenaufgänge oder -abgänge, starken Gefälle bzw. Steigungsstrecken.
4. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Es ist ebenso unzulässig mit Auftaumitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.
5. Auf den mit Kies, Sand oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußverkehr behindern, unter Schonung der Gehwege zu entfernen.
6. Es ist untersagt, Schnee oder Eis von Grundstücken auf die Fahrbahn bzw. den Gehweg zu schaffen.
7. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden.
8. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten.
9. Im übrigen ist der Winterdienstpflichtige auch verpflichtet, den Gehweg zu räumen, wenn dieser von Schneeräumfahrzeugen mit Schnee erneut bedeckt wird.
10. Ausgebrachter Streusand ist in der dem Einsatz folgenden nächsten längeren Tauperiode zu entfernen und zu entsorgen. Es ist untersagt Streusand auf den Sicherheitsstreifen zu kehren.

§ 8

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 17 Abs. 1 ThürStrG die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt Eisenberg die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 5 und 7 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt oder mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut,
 - außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen nicht unverzüglich beseitigt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in den der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 OWiG ist die Stadt Eisenberg.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 50 Abs. 2 ThürStrG in der jeweils geltenden Fassung, bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 10

Begriffe

1. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Thüringer Straßengesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
2. Gehweg im Sinne dieser Satzung ist der Straßenteil, der erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt ist und dessen Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Dazu gehören auch die Gehwegflächen, die gleichzeitig durch Kraftfahrzeuge mitgenutzt werden können. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Gehwege sind auch die gleichzeitig als Radwege ausgewiesenen Gehwege.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung, ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Liegt Wohneigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

4. Als anliegend gelten Grundstücke, wenn die Möglichkeit besteht, zu diesem Grundstück von der entsprechenden Straße Zugang zu nehmen. Dies gilt nur für unmittelbar an der Straße gelegene Grundstücke und ist unabhängig davon, ob Grundstücke vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Wasserläufe, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind. Ebenso ist es unbeachtlich, mit welcher Grundstücksseite sie an der Straßen liegen.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Eisenberg vom 05.11.2001 sowie das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Eisenberg außer Kraft.

ausgefertigt:

Eisenberg, den 24.01.2005

Lippert
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsvermerk:

öffentlich bekannt gemacht: am 26.01.2005 im Amtsanzeiger der Stadt Eisenberg (OTZ)

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Eisenberg (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 19, 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. Seite 501) in der jeweils geltenden Fassung und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes vom 7. Mai 1993 (GVBl. Seite 273) hat der Stadtrat der Stadt Eisenberg in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Das Straßenverzeichnis gemäß § 1 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Eisenberg erhält folgende Fassung:

Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Eisenberg

Reinigungsstufe I

Steinweg
Markt
Rosa-Luxemburg-Straße
Pforrsbrunnen
Mittelgasse
Kornmannstraße (Malzplan)
Fabrikstraße
Steinhausstraße
Adolf-Geyer-Straße
Parkplatz Schützenplatz
Schützenplatz **D**
Busplatz
Friedrich-Ebert-Straße **D**
Großer Brühl **D**
Geraer Straße **D**
Rudolf-Breitscheid-Straße **D**
Jenaer Straße **D**
Roßplatz
Mohrenstraße
Mühlenstraße
Ziegelgasse
Tannecker Gasse
Klosterlausnitzer Straße
Karl-Liebknecht-Straße
Johannisgasse
Schloßgasse (Markt bis Karl-Liebknecht-Straße)
Saasaer Straße
Saasa (Ortslage bis Einmündung zur B7 / Tankstelle)
Ludwig-Jahn-Straße
Claußstraße
August-Bebel-Straße
Mühlbergstraße
Bahnhofstraße
Zeilbäume
Stadthäger Straße
Mendener Straße
Pfälzer Straße
Biberacher Straße

Rudolf-Elle-Straße
Karolinenstraße
Königshofener Straße D
Gösener Straße D
Kursdorfer Straße (Kursdorf B 7) D
Obere Donitzschkau D
Schützengasse (zwischen Fabrikstraße und Schützenplatz)

Reinigungs-klasse II

Saasa (ab Abzweig zur B7 bis Hochbehälter)
Am Tonteich
Carl-von-Ossietsky-Straße
Walther-Rathenau-Straße
Richard-Wagner-Straße
Geschwister-Scholl-Straße
Hohe Straße
Schössersmühlenweg (bis Einmündung Fichte)
An der Fichte
Talstraße
Am Tälchen
Johanniterstraße
Oskar-Weise-Straße
Luisenstraße (ab Ludwig-Jahn-Straße)
Reinhold-Rost-Straße
Höllkopfstraße
Teichstraße
Klosterstraße
Am Leipziger Tor
An den Langen Feldern (bis Tautenhainer Marktweg)
Tautenhainer Marktweg (bis Einmündung Fichte, ohne unbefestigten Teil)
Borgfeldtstraße
In der Wiesen
Südstraße
Am Friedensteich
Tannenweg
Am Sonnenhügel
Unterer Sonnenhügel
Verbindung Jenaer Straße bis Verkehrsgarten (Lessingstraße) mit Busspur
Obere Zeilbäume
Gartenweg
Forstweg
Altstadt (ohne Gehwegbereich nach Nr. 16)
Am Kirschacker
Am Stadion (ohne unbefestigten Gehweg)
Berggasse
Carl-Spahn-Straße (bis Hausnummer 3a und 4)
Etzdorfer Weg bis "Am Hirtenberg"
Am Hirtenberg
Gartenstraße
Kleiner Brühl
Ladestraße
Promenadenweg (ohne Privatstraße)
Seidelsweg
Turnerberg
Weidenweg (ohne unbefestigten Weg ab Nr. 22)

D) Die so bezeichneten Straßen sind Durchgangs- bzw. Ausfallstraßen für deren Reinigung eine Gebühr nach Reinigungsklasse II erhoben wird.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung vom 9. Dezember 2004 außer Kraft.

ausgefertigt:
Eisenberg, 09.02.2009

Lippert
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsvermerk:

öffentlich bekannt gemacht: am 11.02.2009 im Amtsanzeiger der Stadt Eisenberg (OTZ)